

GEMEINDE WÖRTH

Verwaltungsgemeinschaft

Hörlkofen

Landkreis ERDING

PLAN-
BEZEICHNUNG

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WÖRTH SIEDLUNGSGEBIET IN HOPSINGELDING

LINDNER U. MAIER
ARCHITEKTEN
AM PERUNDEWEG 5
85457 WÖRTH
TEL. 08123/554 FAX 4855

ARCHITEKTEN

06.11.93, 02.02.94

Die Gemeinde Wörth erlässt gemäß § 13 Baugesetzbuch (BaugB.) i.d.F.d.bek. v. 8.12.1986 (BGBL. IS 2253) geänd. durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBL. IS 949) und Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern - Bay GO Art. 94 BAYBO. folgende Änderungssatzung:

- A 1. Der Bauraum auf der Parzelle 2878/15 wird geändert.
2. Die Festsetzung unter Punkt 11 der gültigen Fassung des Bebauungsplanes "ein Dachgeschoßausbau ist nicht zulässig" wird ersatzlos gestrichen.
3. Im übrigen gilt der Bebauungsplan in seiner gültigen Fassung weiterhin.

B Begründung:

Die Parzelle 2878/15 ist flächenmäßig so großzügig geschnitten, daß eine weitere Bebauung problemlos möglich ist, ohne eine übermäßige Verdichtung zur Folge zu haben.

Der Passus, wonach ein Dachgeschoßausbau nicht möglich ist, ist

Anderungssatzung:

- A 1. Der Bauraum auf der Parzelle 2878/15 wird geändert.
2. Die Festsetzung unter Punkt 11 der gültigen Fassung des Bebauungsplanes "ein Dachgeschoßausbau ist nicht zulässig" wird ersatzlos gestrichen.
3. Im übrigen gilt der Bebauungsplan in seiner gültigen Fassung weiterhin.

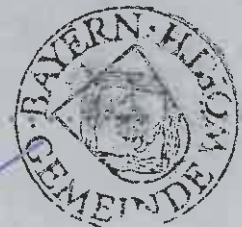
B Begründung:

Die Parzelle 2878/15 ist flächenmäßig so großzügig geschnitten, daß eine weitere Bebauung problemlos möglich ist, ohne eine übermäßige Verdichtung zur Folge zu haben.

Der Passus, wonach ein Dachgeschoßausbau nicht möglich ist, ist nicht mehr zeitgemäß, hier kann ohne weiteres zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden.

1. Der Gemeinderat Wörth hat die Änderung des Bebauungsplanes am 05.11.1993 beschlossen.

Gemeinde Wörth, den 14.04.1994 vertreten durch:



2. Den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern und Trägern öffentlicher Belange wurde mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellung gegeben. Der Änderung wurde zugestimmt.

Gemeinde Wörth, den 14.04.1994 vertreten durch:



3. Der Gemeinderat Wörth hat die Änderung am 08.02.1994 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluß wurde am 23.03.1994 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Änderung ist damit rechtsverbindlich.

Gemeinde Wörth, den 14.04.1994 vertreten durch:

